

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<b>Baden-Württemberg</b>  Schulung durch einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen oder Schulungsanbieter in Kooperation mit o.g. Suchthilfe-einrichtungen (§ 7 Abs. 2 LGLüG)	2 x 7 Stunden / Max. 15 Person. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung	12 Stunden / Max. 15 Pers. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung	8 Stunden / Max. 15 Pers. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021
<b>Bayern</b>  Schulung durch unabhängigen Dienstleister Schulungsinhalte nach dem Rahmenkonzept zur Erstellung von Sozialkonzepten für Spielhallen (Stand vom 20.12.2022)  <b>Betreiber Verbundspielhalle</b> Sachkundenachweis mit schriftlicher Prüfung 4x45 min., nur in Präsenzform, keine Wiederholung	<b>Einfach- und Verbund-SPH</b> Alle Servicemitarbeiter/Betreiber 8x45 min., max. 12 Pers.schriftl. LZK <u>Frist</u> Einfach/6 Mon. & Verb./3 Mon oder m.Nachw. intern.Schul. 6 Mon. 1. Schul.Präsenz, dann auch online <u>Einfach</u> ≤ 20 h / Wo. 1.Schul.auch online / Wiederhol. Einfach/ 2 Jahre Verb./ 1 Jahr, dann 2 Jahre  <b>Nur Verbundspielhalle</b> Alle Servicemitarbeiter/Betreiber 4x45 min., max. 12 Pers.,schriftl. LZK <u>Frist</u> : 3 Mon. oder mit Nachweis interne Schulung 6 Mon. 1. Schul.Präsenz, dann auch online <u>Wiederh.</u> 1 Jahr, dann 2 Jahre	Schulung des Personals gem. Art. 7 Abs. 4 AGGlüStV Bayern in Verb.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021  Online-Livestream-Schulungen unter dem im Rahmenkonzept zur Erstellung von Sozialkonzepten für Spielhallen (Stand vom 20.12.2022) Möglich.	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 in Verb.m. Art.2 Abs. 1 Nr. 2 d AGGlüStV Bayern)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021
<b>Berlin</b>  Schulung durch Berliner Senatsverwaltung zertifizierte Einrichtung § 3 Abs. 2 SpielhV BE und § 3 Abs. 1, §§ 4 + 5 WettVSchuIV BE Personal: Berlin	6 Zeitstunden ohne Pausen Suchtprävention (Personal) 5 Zeitstunden Rechtlicher Teil (Betreiber) / Max. 15 Personen Alle 2 Jahre Wiederauffrischung (6 h ohne Pause), vor Tätigkeit Personal: § 6 Abs. 3 Satz 1 SpielhG Betreiber: § 2 Abs. 3 Nr. 4 SpielhG	6 Zeitstunden ohne Pausen Alle 2 Jahre Wiederauffrischung (6 h ohne Pause) vor Tätigkeitsaufnahme bzw. Konzessionsbeantragung / Personenkreis: Betreibe*Innen, leitendes Personal, beaufsichtigende Personen (§ 6 WettVSchuIV BE)	Schulung des Personals gem. . § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 in Verb. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 GlüStVtrAG BE 2012 (gültig ab 25.09.2021)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<b>Brandenburg</b>  Anerkannter Schulungsanbieter / Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsangebote gemäß § 3 Spielhallensozialkonzeptverordnung	8 Zeitstunden mit Abschluss- kolloquium / alle 2 Jahre Wieder- holung mit mindestens 4 Zeitstunden / max. 15 Personen Personenkreis: nur Aufsichts- personal (§ 2 SpielhSozV vom 14.01.2022)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021
<b>Bremen</b>  <u>Spielhalle</u> Eine fachkundige Schulung setzt voraus, dass die schulenden Personen über Erfahrungen im Suchtbereich verfügen.  <u>Sportwette</u> Anerkannter Schulungsanbieter (§ 5b Abs. 4 BremGlüG)	Schulungsumfang 1 Tag Schulung ist zu dokumentieren, z. B. durch das Schulungspro- gramm nebst Teilnahme- bestätigung. Schulung gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 BremSpielhG (01.07.2022) Innerhalb der Zertifizierung	Erstschul.: 4 Unterrichtsstunden Umfassende Schulung: 8 U.-h Davon mindesten 4 U.-h Präsenz Wiederholungsschulung: 4 U.-h Alle 3 Jahre Wiederholung Lernzielkontrolle mit Bewertung (mit > 50% richtige Antworten), jedoch nicht bei Erstschulung Personenkreis: Beschäftigte mit Spielerkontakt und Vorgesetzte, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Umfassende Schulung ersetzt Erstschulung. (gem. § 5b BremGlüG)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021
<b>Hamburg</b>  Anerkannte Schulungsanbieter gem. § 4 der HmbSpielSchuVO  Anerkannte Schulungsanbieter gem. § 3 Satz 2 HmbSportwSchuVO	8 Zeitstunden für Mitarbeiter (Kleiner Sachkundenachweis) 11 h Leitende Mitarbeiter (Großer Sachkundenachweis inklusive 3 h Rechtlicher Teil) Erfolgskontrolle ohne Bewertung Max.15 Personen, 1. Wiederhol. nach 3 Jahren, danach alle 5 J.	8 Zeitstunden für Mitarbeiter (Kleiner Sachkundenachweis) 11 h Leitende Mitarbeiter (Großer Sachkundenachweis inklusive 3 h Rechtlicher Teil) Erfolgskontrolle ohne Bewertung Max.15 Personen, 1. Wiederhol. nach 3 Jahren, danach alle 5 J.	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
Hessen	<p><b>Einzel-SPH</b> gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 HSpHlG (alle 3 Jahre mit 8 UE) für Aufsicht und Beauftragte SoKo / Spielersch. und Erlaubnisinhaber/in</p> <p><b>Verbund-SPH</b> gem. § 13 Abs. 1 HSpHlG (alle 2 J./8 UE + Zusatzmod.) für Aufsicht und Beauftragte SoKo/Spielersch.</p> <p><b>Einzel-SPH</b> m. geringerem MA gem. § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 HSpHlG (alle 2 J./ 8 UE + Zusatzmod.) für Aufsicht und Beauftragte SoKo/Spielersch.</p> <p><b>Sachkundenachweis</b> mit Prüfung gem. § 13 Abs. 1 HSpHlG (einmalig/10 UE) für Betreiber/in einer Verbund-SPH</p> <p><b>Sachkundenachweis</b> mit Prüfung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 HSpHlG HSpHlG (einmalig/10 UE) für Betreiber/in einer Einzel-SPH m. geringer. MA</p>	<p>§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6: <i>Die Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen darf auf Antrag nur erteilt werden.... wenn die Betreiberin oder der Betreiber sich sowie das eingesetzte Personal in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen lässt, ...</i></p>	<p>§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: <i>Die Erlaubnis zum Betreiben von Annahmestellen darf nur erteilt werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sich sowie das eingesetzte Personal in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen lässt,...</i></p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021</p>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Schulungen sind durch Personen durchzuführen, die über entsprechendes Fachwissen und Erfahrungen in der Glücksspielsuchtprävention verfügen.</p> <p><u>Sachkundenachweis</u> nach § 21 Abs.2 Nr. 2 und <u>Besondere Schulung</u> nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV AG M-V in Verb.m. §§ 2 und 3 VerbSphVO M-V (01.10.2021) nur durch die Landesfachstelle für Glücksspielsucht M-V</p>	<p>Schulungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2d GlüStVAG M-V, Keine bloße Weitervermittlung der Schulungsinhalte durch das Personal des Antragstellers oder den Antragsteller selbst / Personenkreis: Veranstalter, Vermittler, Geschäftsführer, Führungskräfte, Servicekräfte</p>	<p>Schulung des Personals gem. . § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 in Verb. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GlüStVAG M-V</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 in Verb. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GlüStVAG M-V</p>	<p>Schulungsinhalte wie bei Spielhalle, jedoch mit einer Dauer von 2 Stunden, genannt „Einweisung“ (gemäß dem durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern an-erkannten Schulungskonzept der AWI und Caritas Berlin)</p>

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p><b>Caritasverband Berlin führt für die Industrie- und Handelskammern im Land Niedersachsen Schulungen für Spielhallen als Schulungsbeauftragte durch.</b></p> <p><i>Suchtfachliche Anforderungen an Schulungen für Wettvermittlungsstellen in Niedersachsen, Stand: Februar 2023 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport</i></p>	<p>Schulung innerhalb des Zertifizierungsvorganges nur bei der IHK zu absolvieren. Gemäß § 8 Abs. 2 NSpHG mit 8 UE, Wiederholung nach 2,5 Jahre mit 4 UE, danach wieder volle Schulung mit 8 UE Schriftl.u.mdl. Sachkundeprüfung für Betreibende gemäß § 7 Abs. 9 NSpHG</p>	<p>In Wettvermittlungsstelle tätige verantwortliche Person zur Früherkennung problem. Spielverhaltens gem. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NGLüSpVO Schul. durch anbieterunabhängige Suchtfachkräfte (suchtfachlich und pädagogisch qualifiziert), Richtwert sind ca. 6 Stunden (à 60 Minuten), max. 15 Pers. pro Schulung</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021</p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Schulungsträger muss durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW zugelassen sein. <b>Besondere Schulung, 3 h Sachkundenachweis durch IHK</b></p>	<p>6 Zeitstunden + Erfolgskontrolle Modul A (Personal: Ansprache) Modul B (Leitung: Sozialkonzept) Wiederholung nach 2 Jahren, danach alle 3 Jahre (§ 16 Abs. 2 Nr. 2d AG GlüStV NRW i.V.m. § 6 des GlüStV)</p>	<p>Schulung des Servicepersonals von Wettvermittlungs- und Annahmestellen in Nordrhein-Westfalen: 6 Zeitstunden + Erfolgskontrolle / Modul A (Personal: Ansprache) / Modul B (Leitung: Sozialkonzept), Wiederholung alle 2 Jahre. gem. § 6 GlüStV i. Verb. m. AnVerVO NRW nebst Anlage 1: <i>Konkretisierungen zum Sozialkonzept für Annahme- und Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen</i> (§ 10 Absatz 3 Satz 2 AnVerVO NRW)</p>		<p>Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Anerkannte Schulungsanbieter nach § 5a LGLüG (durch ADD)</p> <p><b>Spielhallen, Gaststätten, Pferdewettvermittler mit Geldspielgeräten, Lottoannahmestellen u. Wettvermittlungsstellen</b></p>	<p><u>Erstschulung</u> vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit / 4 Unterrichtsstunden mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden (z.B. ELearning) möglich</p> <p><u>Umfassende Schulung:</u> spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit (<b>auch als Sachkundenachweis für Betreiber:innen von Verbundspielhallen</b>) 8 Unterrichtsstunden davon mind. 4 U.-Std. mündlich in Form von Präsenz, ansonsten alternative Lehrmethoden möglich</p> <p><u>Wiederholungsschulung:</u> im Abstand von drei Jahren / 4 Unterrichtsstunden (<b>alle zwei Jahre für Personal von Verbundspielhallen</b>) mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden möglich</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Umfassende Schulung ersetzt Erstschulung / max. 20 Personen Lernzielkontrolle mit Bewertung (Zertifikat nur mit mehr als 50% richtigen Antworten) Personenkreis: Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte</p>			

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<b>Saarland</b>  Die Schulung muss durch eine öffentlich anerkannte Einrichtung erfolgen. Auch durch Einrichtungen anderer Bundesländer. (Derzeit externe Schulungsanbieter nur mit Rheinland-Pfalz-Anerkennung, <u>jedoch ohne E-Learning</u> )	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 In Verb. m. § 5 Abs. 2 SSpHlHG und Absatz 2 c Richtlinien zur Ausführung des SSpHlHG (2013)	§ 11 Abs. 6 Nr. 4 AG GlüStV-Saar für Wettvermittlungsstellen § 12 Abs.3 Satz 4 AG GlüStV-Saar für Gewerbliche Spielvermittlung Inhaber und Personal bezüglich notwendiger Fachkenntnisse für den Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle schulen.	§ 9 Abs. 3 Nr. 3 AG GlüStV-Saar für Annahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH / § 10 Abs. 2 Nr. 3 AG GlüStV-Saar für Örtliche Verkaufsstellen der Lottereeinnehmer: Inhaber und Personal bezüglich notwendiger Fachkenntnisse für den Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle schulen.	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021
<b>Sachsen</b>  Schulung von einer sächsischen oder externen in der Suchthilfe tätigen Einrichtung  <b>Spielhallen, Sportwettvermittler Anbieter von gewerblichen Automaten spielen in Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe), Pferdewettvermittler</b>	Die Pflicht zur Schulung gilt für Betreiber von sowie je nach Einzelfallentscheidung für Veranstalter von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential. Alle Personen, die in Kontakt zu den Spielern tätig sind, sowie deren Vorgesetzte (leitendes Personal) und je nach Organisationsstruktur die Unternehmensleitung müssen geschult werden. Schulung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit, spätestens jedoch <u>innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsbeginn</u> . Die Schulungen sind alle drei Jahre zu wiederholen („Auffrischungsschulungen“). Die Schulungsdauer der „Erstschulung“ beträgt 6 Unterrichtseinheiten (1 UE à 45 Minuten). Die „Auffrischungsschulungen“ aller drei Jahre können bis auf 4 UE verkürzt werden. Dozentinnen und Dozenten externer Schulungseinrichtungen müssen suchtpreventives Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der Aus- bzw. Fortbildung sowie der Suchthilfe haben und gut über die Angebote der Suchthilfe allgemein und speziell in Sachsen informiert sein. Sie könnten zur Schulung regionale Partner der Suchthilfe einbeziehen. Inhouse-Schulungen von Glücksspielanbietern sind grundsätzlich nicht ausreichend. Ein Zertifizierungsverfahren mit Nachweis der Fachkunde zur Durchführung von Schulungen gibt es in Sachsen nicht. Multiplikatoren/innenschulungen und Modelle des E-Learning sind ausgeschlossen. Die Schulungen sollten als Präsenzunterricht erfolgen und mit einer Lernzielkontrolle abschließen. Die Teilnahme an der Schulung ist durch einen Beleg des Anbieters nachzuweisen und der Landesdirektion Sachsen unverzüglich vorzulegen. Die Schulungsnachweise sind auch vor Ort in der Glücksspielstätte vorzuhalten.			
<b>Sachsen-Anhalt</b> Schulungen durch Fortbildungseinrichtungen, soweit sie über eine Zulassung in mindestens einem anderen Bundesland verfügen. RdVfg. v.19.01.2017 (Az.: 201.2.b-32032) u. RdVg. v. 1.7.2021 / Sachkunde gem. § 5 VerbSpielhSkVO & gem. § 4 SpielhMiAbSkVO / Besondere Schul.für Personal einer Verbund-Spielhalle	§ 3 Satz 2 Nr. 3 SpielhG LSAPersonal regelmäßig in Früherkennung problem./ patholog. Spielverhaltens fachkundig schulen/ <u>Empfehlungen:</u> 8 Zeitstund.m.Lernzielkontr.ohne Bewertung, angemess. Gruppengröße, Wiederh.alle 3 Jahre, Keine Multiplikatorlin-Schul.u.E-Learning, Curriculum im SoKo / 14 Tage nach Einstellung angemeldet und nach 3 Monaten geschult/Jährl. Wiederh gem. RdVg.19.1.2017 (4 Stunden)	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2d GlüG LSA in Verb. m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021	Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.3 GlüStV 2021

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p> <p>Schulungsanbieter dafür qualifiziert und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit anerkannt sein. Es dürfen nur Dozenten eingesetzt werden, die über suchtspezifische Qualifikationen verfügen.  <u>Sportwette:</u> Derzeitige Praxis: Unternehmen nutzen Schulungskonzepte von Schulungsanbietern. Unternehmen können aber auch eigenes Konzept entwickeln und stellen diese mittels Curriculums im Berichtswesen die Schulungen dar.</p>	<p>Erst- und Nachschulung (alle 3 Jahre) mit jeweils 8 Zeitstunden plus Pausen  Kein E-Learning und kein Multiplikator*Innenschulung  Leistungsnachweis (Test)  Personenkreis: Sozialkonzeptverantwortliche u.-beauftragte, Servicemitarbeiter*Innen  (§ 5 Abs. 1 SpielhG S-H)</p>	<p>§ 13 SVVO SH (01.05.2020):  Der <u>Veranstalter</u> erstellt ein Schulungsangebot, mit dem der Vermittler sowie das gesamte mit der Vermittlung von Sportwetten betraute Personal der Wettvermittlungsstelle vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Pflichten im Rahmen der Wettvermittlung unterwiesen werden.  Die Schulungen sind zu dokumentieren und in Abständen von zwei Jahren zu wiederholen.</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 in Verb. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2d Erster GlüÄndStV AG (S-H)</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021</p>
<p><b>Thüringen</b></p> <p>Suchtrelevante Schulungsinhalte werden von Personen vermittelt, die mit dem Suchthilfesystem und der –struktur vertraut sind und praktische Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld vorweisen können.  <b>Bei Anwendung des Thüringer Mustersozialkonzeptes für Spielhallen und Gastronomie Schulung nur durch IHK – ansonsten durch im Soko aufgeführte/n Schulungsanbieter</b>  Schulung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 Thür-SpielhallenG / § 5 Abs. 3 ThürGlüG</p>	<p><u>Mustersozialkonzept</u>  Innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt  Trennung von Mitarbeitern mit und ohne Leitungsfunktionen /  Kein online/E-Learning-Angebot u. Multiplikator*Innenschulung  Schulungsdauer sollte 1 Tag nicht überschreiten, Max. 15 Personen / unter 12 Pers. abweichende Schulungszeit / Nachschulung alle 3 Jahre (Wiederauffrischung und Spielerschutzumsetzung)</p>	<p>Das eingesetzte Personal ist in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens zu schulen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Erlaubnisbehörde mit Antragstellung nachzuweisen.  (§ 5 Abs. 3 ThürGlüG)</p>	<p>Das eingesetzte Personal ist in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens zu schulen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Erlaubnisbehörde mit Antragstellung nachzuweisen.  (§ 5 Abs. 3 ThürGlüG)</p>	<p><u>Mustersozialkonzept</u>  Innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt  Kein online/E-Learning-Angebot u. Multiplikator*Innenschulung  Schulungskonzept ins SoKo /  Schulungsdauer sollte 1 Tag nicht überschreiten, Max. 15 Personen / unter 12 Pers. abweichende Schulungszeit / Nachschulung alle 3 Jahre (Wiederauffrischung und Spielerschutzumsetzung)</p>